Belgard-Volziner Areisblatt

No. 14

Sonnabend, den 23. Februar

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMf. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Vostanstalten.



1929

Siebenundfiebzigfter Jahrgang

Inferate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsftand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Sindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Steuerhebeliften.

Es wird beabsichtigt, auch für 1929 den Gemeinden die ersorderlichen Steuerhebelisten zu bestellen. Zu diesem Zwede ersuche ich die gerven Gemeindevorsteher, mir spätesstens bis zum 28. d. Wis. die Anzahl der Grundvermosgenssteuerpflichtigen einschließlich Forensen mitzuteilen.

Damit die Steuerhebelisten den Gemeinden vor Besginn des neuen Rechnungsjahres rechtzeitig übersandt werden können, ist die Innehaltung des vorbezeichneten Termins unbedingt erforderlich.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

Dr. Jangen, Landrat.

Bufbefchlaglehrfurfus.

Unfang April beginnt an der Hufbeschlaglehrschmiede in Bublit bei ausreichender Beteiligung ein neuer Lehrsgang. Nähere Auskunft erteilt Herr Beterinärrat i. R. Dr. hefftner in Bublit.

Billiges Unterkommen fann nachgewiesen werden.

Ich ersuche die herren Ortsvorsteher, etwaige Intersessenten auf den stattfindenden Lehrgang binzuweisen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

3. B.: Rauftein, Regierungsaffeffor.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Sunden.

Auf Grund der §§ 7, 78 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzlatt S. 519) wird hierdurch für das preußische Staatsgebiet solgendes bestimmt:

§ 1

Aus Bolen, Litauen (mit Ausnahme des Memelgebietes), Estland, Lettland, Finnland, Rußland, der Tschechoskowakei, Ungarn, Jugoslavien, Rumänien, Bulgarien und den übrisgen Balkanstaaten sowie über diese Länder dürsen Hunde nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Bei der Einsuhr der Hunde ist dem Zollamt ein frühefteus 5 Tage von dem Albertschen unterstätliche Auswissen

1. Bei der Einfuhr der Hunde ist dem Zollamt ein figleitsdauer von einem Mond frühestens 5 Tage vor dem Abtransport ausgestelltes Zeugnis des für den Heim Ausbruch der Tades für den Heinuftsort zuständigen beamteten Tierarztes borzulegen, welches ihre genauen Kennzeichen enthält. Sos wiehseuchengeses und it weit das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, rungsbestimmungen anordnen.

muß ihm eine behördlich beglaubigte Uebersehung beigestügt sein. In dem Zeugnis muß bescheinigt sein, daß die Tiere frei von Erscheinungen einer übertragbaren Krankheit, insbesondere frei von Tollwut sind, und daß in dem Herstunftsort und in dessen Umtreis von 10 Km. weder Tollwut herrscht, noch drei Monate vorher geherrscht hat.

2. Wird das Zeugnis zu 1 nicht beigebracht, jo gelten für die Einfuhr an Stelle ber Borfchriften zu 1 folgende Bestimmungen:

a) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief verzeichneten bzw. vom Begleiter dem Zollamt anzugebenden Bestimmungsorte befördert werden.

b) Die Begleiter bzw. die Empfänger der Hunde haben das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte der hierfün zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden. Außerdem wird die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von Amis wegen von dem bevorstehenden Eintreffen der Hunde in Kenntnis geseht.

c) Um Bestimmungsort unterliegen die Hunde einer dreimonatigen polizeilichen Beobachtung mit folgender Birkung:

Die Hunde sind alle vier Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt durch die betreffenden Hundebesitzer ober die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Bersonen zur Untersuchung vorzusühren. Die Hundebesitzer ober die anderen genannten Personen haben auch etwatge Arankheitserscheinungen der Hunde oder ihr Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt underzüglich anzuzeigen. Berendete Hunde dürsen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes beseitigt werden. Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

\$ 2.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von hunden finden die Borschriften bes § 1 feine Anwendung.

8 3

Für Hunde, die im kleinen Grenzberkehr in Begleistung ihrer Herren (Hirtens, Jagdhunde pp.) die Grenze überschreiten, finden die Borschriften des § 1 keine Answendung.

Die Mitführung solcher Hunde ift nur zulässig, wenn für sie eine wrispolizeiliche Bescheinigung beigebracht wird, nach welcher ihr Standort und bessen umtreis von 10 km. frei von Tollwut sind. Die Bescheinigung besitzt eine Gilletigfeitsdauer von einem Monat.

Beim Ausbruch ber Tollwut in den Grenzbezirketv fönnen die Landräte weitergehende Magnahmen im Rahmen des Biehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Aussubrungsbestimmungen anordnen.

8 4.

Die entstehenden Roften fallen dem Ginführenden gur

§ 5

Buwiderhandlungen gegen biefe Anordnung unterliegen ben Strafbestimmungen ber §§ 74 ff bes Biehseuchengeses bom 26. Juni 1909.

8 6

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffent- lichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1929.

Der Preugische Minister fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

3. A.: gez. Muffemeier.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsieher des Kreisses ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung besannt zu machen und eingeführte Hunde besonders zu überwachen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

3. B.: Ranftein, Regierungsaffeffor.

Barnung vor einem fragwürdigen Unternehmen.

Ein Leipziger Buchhändler erbietet sich gemeinnütigen Bereinen unter wechselnden Firmenbezeichnungen (z. B. Deutsscher Schamarkenverein", "Notgemeinschaft der Weltkriegeswisser aus dem Akademikerstande") zur Herftellung und Bereitung bildgeschmücker Briesverschlußmarken, deren Bereiting bildgeschmücker Briesverschlußmarken, deren Bereitigesten bildgeselbs zur Förderung der von den Bereinen erfolgten Wahlfahrtsaufgaben verwandt werden soll. Abgesehen davon, saß die hierzu erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt ist, dietet das fragliche Unternehmen nach dem Ergebnis antlicher Feststellungen keinerkei Gewähr für ein ordnungsmäßiges Geschäftigebahren. In den Werbeschreiben, die unter dem Kamen "Notgemeinschaft der Weltkriegsopfer aus dem Atademikerstande" verbreitet worden sind, ist in

mißbräuchlicher Beise neben anderen Persönlichkeiten der Heichspräsident als Förderer der Organisation bezeichnet. Die Oefsentlichkeit und insbesondere alle gemeinsnützigen Bereine werden davor gewarnt, sich in eine Gesschäftsverbindung mit dem Unternehmen einzulassen oder es in sonstiger Weise zu unterstützen.

Die Herren Orisborsteher ersuche ich um ortsübliche Befanntmachung.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

3. B .: Ranftein, Regierungsaffeffor.

Merk dir zwei Wörtchen – einprägsam

Per Druttene

Auftrie

Auft

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! - bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Redaktion, Drud und Berlag Guftab Rlemp Nachfl, Belgard.

14 glassia